

Geschäfts- und Wahlordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier

§ 1 Einberufung

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt nach § 12 (5) der Satzung durch den Diözesanvorsitzenden. Die Einladung geht mindestens zwei Monate vorher mit dem Vorschlag der Tagesordnung den Kolpingsfamilien, Bezirken und Organen nach § 12 (2) der Satzung der Diözesanversammlung zu. Die Aufforderung zu Anträgen und Wahlen zur Diözesanversammlung soll den Delegierten zur Einhaltung von den in § 2 und § 7 der Geschäftsordnung genannten Fristen ebenfalls mit der Einladung zugehen.

§ 2 Anträge

- (1) Anträge an die Diözesanversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung, dem Diözesanvorstand, den Gebietsvorständen, von Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien gestellt werden. Sie müssen wenigstens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesansekretariat eingegangen sein.
- (2) Zusatz- oder Änderungsanträge bedürfen nicht dieser Frist. Initiativanträge können von wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung schriftlich mit Begründung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Diözesanversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Aussprache.
- (3) Der Diözesanvorstand bestellt eine Antragskommission von 5 Personen. Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages. Sie spricht entsprechende Beschlussempfehlungen aus, die den Teilnehmern der Diözesanversammlung schriftlich vorgelegt werden. Die Antragskommission kann mit dem Wahlausschuss personenidentisch sein.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorsitzenden vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.

§ 4 Leitung der Diözesanversammlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Diözesanversammlung. Er kann die Leitung einem Tagespräsidium übertragen.
- (2) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beratung in der Diözesanversammlung

- (1) Der Tagungsleiter ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten innerhalb des Tagesordnungspunktes, zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Der Tagungsleiter der Diözesanversammlung kann von dem Erfordernis der schriftlichen Wortmeldung absehen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang beim Tagungsleiter. Der Tagungsleiter kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zuzulassen. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des entsprechenden Sitzungstages, erteilt.
- (5) Den Mitglieder des Diözesanvorstandes und dem jeweiligen Antragsteller ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben die Diözesankonferenz der Kolpingjugend, der Diözesanvorstand, die diözesanen Fachgremien einen Antrag gestellt, so haben sie einen Sprecher zu bestimmen, dem außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zum Antrag erteilt werden soll. Der Antragsteller hat vor Eintritt in die Abstimmung das Recht auf ein Schlusswort.
- (6) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag der Tagungsleitung die Redezeit beschränken. Der Tagungsleiter kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte.
- (7) Die Tagungsleitung kann über Unterbrechungen der Beratungen entscheiden. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte.

§ 6 Beschlußfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Hier wird vom Tagungsleiter gefragt: "Wer ist dafür", "Wer ist dagegen", "Wer enthält sich?". Wenn nur einer der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen; wenn die Mehrheit es verlangt, ist namentlich abzustimmen. Der Diözesanvorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft der Tagungsleiter. Er kann sich seine Entscheidung von der Diözesanversammlung bestätigen lassen.
- (3) Wenn ein Beschluss der Diözesanversammlung den Statuten und bindenden Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss ein Mitglied des Diözesanvorstandes unverzüglich Einspruch erheben.
- (4) Schließt sich die Diözesanversammlung dem Einspruch nicht an, wird die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt und die Angelegenheit dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland zur Entscheidung übergeben.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Soweit sich aus dem Diözesanstatut oder dieser

Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 7 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl bestellt der Diözesanvorstand einen Wahlausschuss von 5 Personen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlausschussvorsitzenden.
- (2) Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich beim Wahlausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Der Diözesanvorstand kann auch nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Frist eigene Wahlvorschläge machen. Er soll eigene Vorschläge für die Wahl des Diözesanvorsitzenden unterbreiten, wenn innerhalb der genannten Vorschlagsfrist keine Kandidaten gemeldet wurden. Der Wahlausschuss klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten, sich der Wahl zu stellen und legt der Diözesanversammlung die Kandidatenliste vor.
- (4) Die Wahlen des Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses erfolgen geheim. Im 1. Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Beratungen der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Diözesanvorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verlangt ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er die Protokollnotiz schriftlich dem Tagungsleiter zu übergeben. Der Tagungsleiter kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch den Tagungsleiter Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in das Protokoll ohne Debatte.
- (2) Das Protokoll der Diözesanversammlung geht allen Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen zu. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird. Der Diözesanvorstand informiert die Teilnehmer der Bundesversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Sitzung der Diözesanversammlung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Diese Änderungen sind beschlossen von der Diözesanversammlung am 06. Mai 2000 in Brachbach.